

**Satzung
der Stadt Dargun über die Versorgung
mit Trinkwasser, den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage,
Wassergebühren, Anschlussbeiträge Wasser und
Hausanschlussbeiträge**

(Wassersatzung)

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Die Stadt ist Eigentümer der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Versorgung der Grundstücke im Gebiet der Stadt und im Gebiet der Gemeinde Brudersdorf mit Trinkwasser als öffentliche Einrichtung.

Trinkwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser für den menschlichen Gebrauch gemäß § 3 Nr. 1 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung.

Die Versorgung eines Grundstücks mit Trinkwasser kann auch zu den Bedingungen der AVB WasserV erfolgen, wenn die Stadt dem Grundstückseigentümer einen dementsprechenden Vertragsabschluss angeboten hat und der Grundstückseigentümer ausdrücklich mit den Abweichungen von dieser Satzung einverstanden ist.

(2) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Sanierung bestimmt die Stadt .

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung sondern jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Die für die Grundstückseigentümer in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Sie gelten auch für Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

(5) Jedes Grundstück, auf dem Trinkwasser ge- und verbraucht wird, erhält einen Grundstücksanschluss.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser ge- und verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Versorgungsleitung betriebsfertig für das Grundstück hergestellt ist.

§ 4

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 2) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Stadt räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(4) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Art der Versorgung

(1) Das Trinkwasser muss den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Trinkwasser unter einem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem Versorgungsgebiet erforderlich ist. Die Stadt ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an die Beschaffenheit und den Druck des Trinkwassers, die über die Verpflichtungen in Absatz 1 hinausgehen, hat er selbst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8

Umfang der Versorgung/Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Trinkwasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
- b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt diese nicht zu vertreten hat;
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Die Stadt haftet grundsätzlich nur für Schäden, die im Rahmen der üblichen Nutzung auftreten können. Besondere Nutzungen müssen der Stadt mitgeteilt werden, damit im Störfall individuell benachrichtigt werden kann. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung und Verletzung oder sonstigen Gesundheitsgefährdung des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten/Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt oder einem ihrer Bediensteten/Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch Fahrlässigkeit der Stadt verursacht worden ist. Der § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt bei Schäden unter 15,00 Euro

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch eine Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer gegenüber aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, wie sie in den Absätzen 1 – 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den Grundstückseigentümer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jeden Schaden unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Trinkwasser an Dritte weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

(6) Die Ersatzpflicht verjährt in 3 Jahren nach dem Zeitpunkt, an dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, spätestens aber 5 Jahre nach dem Schadenseintritt.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Soweit die Verlegung Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betrifft, trägt die Stadt die Kosten zu 30 %, wenn die Verlegung innerhalb von 3 Jahren seit Herstellung der Einrichtung vorgenommen wird,

zwischen 3 Jahren und 5 Jahren seit der Herstellung der Einrichtung vorgenommen wird,

zwischen 5 Jahren und 10 Jahren seit der Herstellung der Einrichtung vorgenommen wird,

nach 10 Jahren nach der Herstellung vorgenommen wird.

zu 50 % , wenn die Verlegung im Zeitraum

zu 80 %, wenn die Verlegung im Zeitraum

zu 100 %, wenn die Verlegung im Zeitraum

(4) Wird der Trinkwasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt.

(3) Hausanschlüsse gehören zu der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Stadt und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich durch die Stadt bzw. durch einen von ihr Beauftragten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23.09.1990 bleibt in den Bundesländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Grundstückseigentümers an einem Hausanschluss, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die Stadt überträgt. Für eine solche Übertragung bedarf es des übereinstimmenden Willens der Stadt und des Kunden. Gegen den Willen einer der Parteien ist eine Eigentumsübertragung nicht möglich. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer alle Kosten für Arbeiten am Hausanschluss zu tragen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(6) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 12

Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung des Hausanschlusses und jede Erweiterung der Hausinstallation ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben.

1. Flurkartenauszug
2. Einen Übersichtsplan mit Lage des Grundstückes (Maßstab 1:5000 bis 1:250) sowie einen amtlichen Lageplan neben Beschreibung und Skizze der genannten Anlage des Grundstückseigentümers
3. Installationsplan von Gebäuden mit Angaben der Zapfstellen, Warmwasseraufbereiter, Nennweiten, Rohrmaterialien und technische Einbauten, wie Enthärtungs-, Filtrationsanlagen u. ä.
4. Name des Installationsunternehmens, durch das die Anlage des Grundstückseigentümers eingerichtet, geändert oder erweitert werden soll
5. Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Trinkwasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs
6. Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgungsanlage

(3) Der Anschlussantrag ist zwei Monate vor geplantem Beginn einzureichen.

(4) Anträge werden nur vollständig entgegengenommen.

§ 13 Anschlussgenehmigung

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Anschlussgenehmigung). Änderungen am Hausanschluss oder an der Anlage des Grundstückseigentümers bzw. den der Anschlussgenehmigung zugrunde gelegten Angaben des Antragstellers auf dem Antrag auf Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage bedürfen der Änderungsgenehmigung.

(2) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise und wann das Grundstück anzuschließen ist. Er kann eine Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers durch einen Sachverständigen verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschlussantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb des Hausanschlusses nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten (z. B. Baurecht).

(4) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Die Anschlussgenehmigung kann davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, rechtzeitig vorschriftsmäßig hergestellt werden.

(8) Auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind verpflichtet, für ihre Bauvorhaben die genannten versorgungstechnischen Unterlagen zur Anschlussgenehmigung einzureichen.

§ 14 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut ist,
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die länger als 20 m sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 15

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage des Grundstückseigentümers hinter dem Hausanschluss ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Schäden und Störungen der Anschlussleitungen und der Messeinrichtungen sind unverzüglich der Stadt zu melden.

(2) Die Anlage des Grundstückseigentümers darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder dessen Beauftragte oder ein in das Installateurverzeichnis der Stadt eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor der Messeinrichtung befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.

§ 16

Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an den Hausanschluss an und setzen sie in Betrieb.

(2) Über jede Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers ist die Stadt über das Installationsunternehmen zu benachrichtigen.

§ 17

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt bzw. ein von ihr Beauftragter ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers sowie durch deren Anschluss an den Hausanschluss übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 18
Betrieb, Erweiterung und Änderung der
Anlage/Verbrauchseinrichtung des
Grundstückseigentümers/Mittelungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt, auf Dritte oder Rückwirkung auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage des Grundstückseigentümers sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Stadt mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrundlagen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 19
Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zur Anlage des Grundstückseigentümers zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 20
Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage des Grundstückseigentümers festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Genehmigung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21
Messung

(1) Die Stadt stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Trinkwassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und Eigentum der Stadt sind. Im Falle des Fehlens einer Messeinrichtung ist der Verbrauch von der Stadt zu schätzen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Trinkwassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn sie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen einschließlich der Plombenschelle, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz-, Niederschlags- und Grundwasser sowie Frost zu schützen.

(4) Es ist verboten, Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage unter Umgehung vorhandener Messeinrichtungen zu entnehmen, Messeinrichtungen ohne Genehmigung der Stadt aus- oder einzubauen oder zu verändern, in Messvorgänge einzugreifen, Plomben zu beschädigen oder zu entfernen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt , so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten dem Grundstückseigentümer.

§ 23

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadt möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder Zwischenablesungen aus wirtschaftlichen Gründen für die Stadt nicht zumutbar sind, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen, die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die Stadt den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzungen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 25

Verwendung des Trinkwassers

- (1) Das Trinkwasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Trinkwasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung auf bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Hierfür wird eine Messeinrichtung der Stadt installiert.
- (4) Soll Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Messeinrichtungen zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

§ 26 Trinkwassersparmaßnahmen

Die Stadt fördert nach besonderen von ihr erlassenen Richtlinien Maßnahmen der Grundstückseigentümer zum sparsamen Umgang mit Trinkwasser, insbesondere zur geeigneten Verwendung von Niederschlagswasser anstelle von Trinkwasser.

§ 27 Wassergebühren

(1) Die Stadt erhebt für die Entnahme von Trinkwasser Wassergebühren. Die Wassergebühren bestehen aus einer Grundgebühr und einer Arbeitsgebühr. Die Wassergebühren werden bei einer Entnahme von Trinkwasser bis 12 000 cbm im Jahr jährlich abgerechnet. Bei einer Entnahme von mehr als 12 000 cbm im Jahr erfolgt die Abrechnung der Wassergebühren monatlich.

(2) Die Arbeitsgebühr je cbm entnommenen Trinkwassers beträgt 0,85 €, einschließlich der Umsatzsteuer von 0,06 €

(3) Die jährliche Grundgebühr beträgt

je Hausanschluss bei einem Verbrauch bis

5 cbm in der Stunde	48,15 €, einschließlich	3,15 € Umsatzsteuer;
10 cbm in der Stunde	96,30 €, einschließlich	6,30 € Umsatzsteuer;
20 cbm in der Stunde	144,45 €, einschließlich	9,45 € Umsatzsteuer;
50 cbm in der Stunde	192,60 €, einschließlich	12,60 € Umsatzsteuer ;
80 cbm in der Stunde	256,80 €, einschließlich	16,80 € Umsatzsteuer;

oder bei einem Hausanschluss

bis 150 mm Anschluss- durchmesser	417,30 €, einschließlich	27,30 € Umsatzsteuer;
über 150 mm Anschluss- durchmesser	642,00 €, einschließlich	42,00 € Umsatzsteuer;

oder bei einem Hausanschluss mit

Kombina- 1.070,00 €, einschließlich 70,00 € Umsatzsteuer.
tionszähler
(Haupt- und Nebenzähler)

Die Grundgebühr für jeden angefangenen Monat für ein Standrohr beträgt
107,00 €, einschließlich 7,00 € Umsatzsteuer;

(4) Die entnommene Trinkwassermenge wird bei Hausanschlüssen ohne Messeinrichtung nach folgenden Pauschalsätzen festgesetzt:

- a) je Haushalt mit Toilette mit Wasserspülung
monatlich = 3 cbm je im Haushalt lebende Person,
- b) je Haushalt ohne Toilette mit Wasserspülung
monatlich = 1,5 cbm je im Haushalt lebende Person.

(5) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Tag des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Stadt . Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage der Stadt entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wurden.

Gebührensschuldner ist, wer am 01.01. des laufenden Jahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(6) Die Heranziehung zur Abschlagszahlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abschlagszahlungen werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Die Differenz aus der Summe der Abschlagszahlungen und dem Ergebnis der Jahresabrechnung wird durch Bescheid festgesetzt, die Zahlung der Differenz ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ein dem Gebührenpflichtigen entstandenes Guthaben ist mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.

Bei monatlicher Abrechnung erfolgt die Heranziehung durch schriftlichen Bescheid. Die Zahlung der Wassergebühr ist in diesem Fall 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28 Anschlussbeitrag Wasser

Der Grundstückseigentümer hat bei Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Stadt oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Anschlussbeitrag Wasser gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an die Stadt zu zahlen:

1. Der Anschlussbeitrag Wasser berechnet sich wie folgt:

$0,7 \times \text{anrechenbare Fläche des Grundstückseigentümers} \times \text{Vervielfacher} \times B$ geteilt durch das Produkt aus der Summe aller anrechenbaren Flächen im Versorgungsgebiet \times der durchschnittlichen Geschossflächenzahl im Versorgungsgebiet

2. Der Faktor B ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der öffentlichen Versorgungsanlagen erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil des Faktors B.

3. Als anrechenbare Fläche gilt:

a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann,

b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt, die Flächen, die im Grundbuch nach der jeweils geltenden Nomenklatur der Nutzungsarten als sonstige Wirtschaftsflächen (Straßenverkehrsflächen, Eisenbahnverkehrsflächen, Luftverkehrsflächen, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Sport- und Erholungsflächen, Deiche und Dämme, Gedenkstätten und Bestattungsplätze, sonstige Flächen) eingetragen sind.

Werden entsprechend der geltenden Nomenklatur als landwirtschaftliche Nutzfläche (Ackerland, Grünland, Gartenland, Obst- und Weinbauanlagen sowie Baumschulen) oder als unbebaute Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Korbweideanlagen, Forsten und Holzungen, Ödland, Abbauland, Unland, Wasserflächen) im Grundbuch eingetragene Flächen baulich genutzt, so werden die Flächen zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage, die das Grundstück erschließt, zugewandt ist, und der Linie, die mit der hinteren Grenze der tatsächlichen baulichen Nutzung zusammenfällt, angerechnet.

4. Der Vervielfacher ist die maximale Geschossflächenzahl gemäß BauNVO, § 17.

Baugebiet	Geschossflächenzahl
in Kleinsiedlungsgebieten	0,4
in Wohngebieten	1,2
in Dorfgebieten	1,2
in Mischgebieten	1,2
in Kerngebieten	3,0
in Gewerbegebieten	2,4
im Außenbereich	0,4

Übersteigt in Gebieten ohne Bebauungsplan die tatsächliche Geschossflächenzahl die maximal mögliche Geschossflächenzahl gemäß BauNVO, § 17, so ist die tatsächliche Geschossflächenzahl als Vervielfacher anzuwenden.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,

b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

Die Geschossflächenzahl für Grundstücke, die sich nicht in eines der o. a. Baugebiete einordnen lassen, beträgt mindestens 1,2. Bei gewerblicher Nutzung erhöht sich dieser Wert um einen Betrag, der gleich dem Produkt aus 1,2 und dem Verhältnis der gewerblich genutzten Geschossfläche zur Gesamtgeschossfläche ist.

Die durchschnittliche Geschossflächenzahl errechnet sich aus der Summe der Geschossflächenzahlen aller Grundstücke im Versorgungsgebiet geteilt durch die Anzahl der Grundstücke im Versorgungsgebiet. Sie ist auf 2 Stellen nach dem Komma zu runden.

5. Die Beitragspflicht entsteht am Tage der Fertigstellung des Hausanschlusses.

6. Der Grundstückseigentümer hat einen weiteren Anschlussbeitrag Wasser zu zahlen, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen der Stadt verstärkt oder erweitert werden müssen.

7. Vom Beginn der Baumaßnahmen zum Wasseranschluss des Grundstückes an kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 % des voraussichtlichen Anschlussbeitrages Wasser verlangen.

Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

8. Der Anschlussbeitrag Wasser und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

9. Auf den Anschlussbeitrag Wasser ist eine Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erheben. Es ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, wenn von dem Grundstückseigentümer der Nachweis gebracht wird, dass er auch der spätere Wasserlieferungsempfänger ist.

§ 29

Hausanschlussbeiträge, Beiträge für den Einbau von Messeinrichtungen, die Inbetriebnahme von Anlagen des Grundstückseigentümers und die Einstellung und Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung

1. Für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung des Hausanschlusses und die vom Grundstückseigentümer veranlasste Veränderung des Hausanschlusses sowie für die Herstellung vom Baustellenanschlüssen erhebt die Stadt Hausanschlussbeiträge.

Der Hausanschlussbeitrag ist der Aufwand, der der Stadt für die Herstellung des Hausanschluss entstanden ist. Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses ermittelt

2. Für den Ein- und/oder Ausbau von Messeinrichtungen und für die Inbetriebnahme von Anlagen des Grundstückseigentümers erhebt die Stadt Beiträge. Der Beitrag ist der Aufwand, der der Stadt für den Ein- und/oder Ausbau von Messeinrichtungen und die Inbetriebnahme von Anlagen des Grundstückseigentümers entstanden ist. Der Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

Für die Einstellung oder Wiederaufnahme der Trinkwasserversorgung auf Antrag des Grundstückseigentümers oder gemäß § 30 erhebt die Stadt einen Beitrag von 50,00 Euro.

3. Beitragspflichtig für die Hausanschlussbeiträge und die Beiträge nach Nr. 2 sind die Grundstückseigentümer. Die Beitragspflicht entsteht mit Fertigstellung des Hausanschluss bzw. mit Fertigstellung des Ein- und/oder Ausbaus von Messeinrichtungen bzw. mit der Beendigung der Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers.

4. Vom Beginn der in 1. und 2. genannten Arbeiten an kann die Stadt Vorauszahlungen bis zur Höhe von 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangen. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

5. Die Beiträge und die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

6. Auf den Hausanschlussbeitrag und die Beiträge nach Nr. 2 ist eine Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu erheben. Es ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden, wenn von dem Grundstückseigentümer der Nachweis gebracht wird, dass er auch der spätere Wasserlieferungsempfänger ist.

§ 30

Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- b) den Verbrauch von Trinkwasser unter Umgehung, durch Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen werden.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit einer Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 (3) Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 das Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
- 2. entgegen § 5 ohne eine Befreiung vom Benutzungszwang nach § 6 seinen Trinkwasserbedarf ganz oder teilweise nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- 3. entgegen § 6 (4) zulässt, dass von seiner Eigenanlage Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage auftreten,
- 4. entgegen § 19 dem Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinen Räumen und zur Anlage des Grundstückseigentümers nicht gestattet,
- 5. entgegen § 21 (4) Trinkwasser unter Umgehung einer Messeinrichtung entnimmt, Messeinrichtungen ohne Genehmigung der Stadt ein- oder ausbaut oder verändert, in Messvorgänge eingreift, Plomben entfernt oder beschädigt oder
- 6. entgegen § 25 (4) Trinkwasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen Zwecken ohne Benutzung eines Hydrantenstandrohres der Stadt mit Messeinrichtung entnimmt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wassersatzung der Stadt Dargun vom 04.04.2000 außer Kraft.

Dargun, den 04. Dezember 2001

gez. Dr. Claassen
Bürgermeister